ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE

Städteverband Schleswig-Holstein

(federführend 2014)

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

Städtebund Schleswig-Holstein • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Herrn Vorsitzenden
Peter Eichstädt
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

per E-Mail: Sozialausschuss@landtag.ltsh.de

24105 Kiel, 23. Dezember 2014

Unser Zeichen: 51.01.02/51.00.02
(bei Antwort bitte angeben)

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/3840

Änderung des Kinderschutzgesetzes und des Jugendförderungsgesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 18/2310

Sehr geehrter Herr Eichstädt, sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände bedankt sich für die Möglichkeit zu einer Stellungnahme zur geplanten Änderung des Kinderschutzgesetzes sowie des Jugendförderungsgesetzes.

Bereits mit Schreiben vom 26. Juni 2014 haben wir gegenüber der Landesregierung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Stellungnahme abgegeben, mussten allerdings feststellen, dass unsere Anregungen und Bedenken nicht in den nunmehr dem Schleswig-Holsteinischen Landtag zugeleiteten Gesetzentwurf eingeflossen sind. Daher nehmen wir die Gelegenheit wahr, unsere Auffassung zur Änderung des Kinderschutzgesetzes und des Jugendförderungsgesetzes gegenüber dem Sozialausschuss wie folgt darzulegen:

Wir begrüßen das Anerkenntnis der Landesregierung, dass aufgrund des Aufgabendurchgriffsverbotes nach Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG die Regelungen des Bundeskinderschutzgesetzes in Landesrecht überführt werden müssen, um gegenüber den Kreisen, kreisfreien und Großen kreisangehörigen Städten als örtlichen Jugendhilfeträgern Wirkung zu entfalten.

Zutreffend hat die Landesregierung auch erkannt, dass für diese Aufgabenübertragung im Sinne des Art. 46 Abs. 4 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein Bestimmungen über die Kostentragung zu treffen sind (Art. 49 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein) und eine Mehrbelastung der Gemeinden und Gemeindeverbände vorliegt, die einen Mehrbelastungsausgleich erforderlich macht (Art. 49 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein). Obgleich es zutreffend ist, dass sich die Landesregierung und die kommunalen Landesverbände im Rahmen einer Vereinbarung vom 09.07.2014 darüber verständigt haben, dass der Mehraufwand im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes, das

Städteverband Schleswig-Holstein
Tel.: 0431/570050-30
Fax: 0431/570050-35
eMail: info@staedteverband-sh.de
http://www.staedteverband-sh.de

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
Tel.: 0431/570050-10
Fax: 0431/570050-20
eMail: info@sh-landkreistag.de
http://www.sh-landkreistag.de

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
Tel.: 0431/570050-50
Fax: 0431/570050-54
eMail: info@shgt.de
http://www.shgt.de

durch den vorliegenden Gesetzentwurf in Landesrecht überführt werden soll, pauschal mit einer Zuweisung von 3 Mio. € p. a. abgegolten werden soll, entbindet diese Vereinbarung die Landesregierung nicht von der Verpflichtung, auf Grundlage des Konnexitätsausführungsgesetzes eine Kostenfolgeabschätzung für die übertragenen Aufgaben vorzunehmen und dem Gesetzentwurf in der Begründung beizufügen. Daran mangelt es in dem vorliegenden Gesetzentwurf.

Zu dem Gesetzentwurf nehmen wir darüber hinaus im Einzelnen wie folgt Stellung:

1. Artikel 2 Nr. 18 Buchst. b) und c) (§ 42 Abs. 2 und 3 JuFöG):
   In den genannten Vorschriften soll geregelt werden, dass im Falle des erlaubniswidrigen Betriebes einer Einrichtung auch ein „zentraler“ freier Träger der Jugendhilfe zu beteiligen ist. Der Rechtsbegriff des „zentralen“ freien Trägers ist nach hiesiger Auffassung zu unbestimmt und bedarf einer Definition. Unbeschadet dessen wird von hier aus zu bedenken gegeben, dass nicht ersichtlich ist, nach welchen Kriterien unter mehreren „zentralen“ Trägern der freien Jugendhilfe derjenigen auszuwählen ist, der zu beteiligen ist. Darüber hinaus ist die Beteiligung von „zentralen“ Trägern der freien Jugendhilfe am Verfahren auch aus datenschutzrechtlichen Gründen bedenklich, soweit es sich um die Angelegenheiten anderer Träger der freien Jugendhilfe handelt, die mit dem „zentralen“ freien Träger in keiner Verbindung stehen.

2. Art. 2 Nr. 17 (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 neu JuFöG):
   Mit dieser Regelung wird das für die Jugendhilfe zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen zu treffen über die Erhebung von Gebühren. Diese Gebühren, die von den Trägern der Jugendhilfe entrichtet werden müssten, werden finanzielle Auswirkungen auf die zu schließenden Leistungen von Entgeltvereinbarungen haben, da die Gebühren als Kosten der Einrichtung in die Kalkulation der Einrichtungen einfließen werden. Damit wird faktisch die Wahrnehmung der Aufsicht durch das Land vom Haushalt des Landes auf die kommunalen Haushalte verlagert. Ungeachtet des Umstandes, dass eine solche „versteckte“ Verschiebung der finanziellen Lasten der Aufsicht vom Land auf die Kommunen vor dem Hintergrund der Verständigung im Rahmen des „letter of intent“ vom Dezember 2013 erhebliches Befremden auslöst, stellt - spätestens – der Erlass der entsprechenden Verordnung, mit der das Land die Betreiber der Einrichtungen zu Gebühren heranzieht insofern eine konnexitätsrelevante Aufgabenveränderung dar, als die den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bereits übertragene Finanzierung der Einrichtungen der Jugendhilfe durch Entgelte einen zusätzlichen Vergütungstatbestand erfährt. Da es insofern an einer Bestimmung über die Aufbringung der Kosten (Art. 49 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Lande Schleswig-Holstein) und einer Regelung über den Mehrbelastungsausgleich fehlt, genügt der Gesetzentwurf den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 49 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein diesbezüglich nicht.

3. Art. 2 Nr. 21 (§ 47 Abs. 4 neu JuFöG):
   Diese Regelung soll die Rechtsaufsicht über die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die ihre Tätigkeit als Selbstverwaltungsaufgabe ausführen (§ 47Abs. 2 Satz 1 JuFöG) auf das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium übertragen.

   Die kommunalen Landesverbände lehnen eine „Zersplitterung“ der kommunalaufsichtlichen Aufgaben durch deren Übertragung auf verschiedene oberste Landesbehörden – auch in anderen Fällen – nachdrücklich ab. Der Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, die Kommunalaufsicht als Rechtsaufsicht beim Innenministerium als einer zentralen und fachlich nicht „vorbefassten“ obersten Landesbehörde zu bündeln und nicht auf die jeweils fachlich zuständigen Ministerien zu übertragen. Es ist insoweit zu besorgen, dass die - dann auch fachlich zuständige - Rechtsaufsichtsbehörde die ihr übertragenen kommunalaufsichtlichen

Befugnisse nutzt, um auch fachlichen Einfluss auf die Ausführung der Selbstverwaltungsaufgabe zu gewinnen.
Vor dem Hintergrund der Gefahr einer „faktischen Fachaufsicht“ begegnet die vorgesehene Regelung aber auch erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf die in Art. 46 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein niedergelegte Garantie der kommunalen Selbstverwaltung. Die Selbstverwaltungsgarantie gebietet auch, dass die Aufgaben der Rechtsaufsicht über die Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben strikt von der fachpolitischen Begleitung der Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben, bspw. durch finanzielle Förderung oder das Anregen von Verwaltungshandeln, zu trennen ist. Dieser Trennungsgrundsatz wird durch die vorgesehene Übertragung der Kommunalaufsicht über die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium verletzt.

Ergänzend möchten darauf hinweisen, dass eine Neubekanntmachung des Jugendförderungsgesetzes im Zuge der Gesetzesänderung begrüßenswert wäre.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

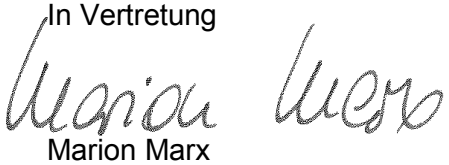

Marion Marx
Dezernentin